MUSTERABRECHNUNG

Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps und pflanzliche Produkte Unterfranken w. V.

An:	(Name)	
	(Straße)	
	(PIZ, Ort)	
	Lieferung vom an Firma	Partie-Nr
I. 1	LIEFERMENGE	
	Anliefergewicht (lose, ungereinigt)	kg
	abzüglich Aspirationsabfälle	kg
	Einlagergewicht abzüglich Trocknungsschwund	kg
	% x 1,3 % x 1,3 % x 1,3	kg
	Trockengewicht	/ 100 kg
	ABRECHNUNGSPREIS (Basis Standardqualität)	€
II.	QUALITÄTSABRECHNUNG	
	Öl % (40 %) ; ± % x 1,5	= ± %
	Wasser % (9 %) ; + % x 0,5 (nur bei Unterfeuchte)	= + %
	Besatz % (2,0 %) ; ± % x Zu- oder Abschlag	<u>= ± %</u>
	Ausgeh. Preis € /100 kg x Trockengew.	kg x % <u>= ± €</u>
III	. AUFBEREITUNG	
	a) Reinigung: Anl. Gewkg x 0,56 € /	100 kg = €
	b) Trocknungskosten nach Tabelle	
	c) Musterziehung (€7,67 pro Probe)	= €
	d) Analysekosten, (für ER-Mitglied Abrechnung über Erzeugerring)	= €
	Zwischensumme	<u>= €</u>
IV.	ENDBETRAG	
	Nettobetrag (aus I, II, III)	€
	gesetzliche Mehrwertsteuer %	€
	Endbetrag	€
	Valuta 31.08., 90% Abschlagszahlung	

Wichtiger Hinweis!

Die qualitätsbezogene Abrechnung bei Raps erfolgt aufgrund festgelegter Standardqualitäten (Basis 9% Feuchtigkeit, 2% Besatz und 40% Ölgehalt).

Für die Standardqualität ist der zwischen der Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps und pflanzliche Produkte Unterfranken w. V. und dem Vertragspartner ausgehandelte Preis maßgebend.

Zu- und Abschläge von den Standardqualitäten sind nach diesem zu vergüten.

- Maßgeblicher Ölgehalt: für Raps, der bei der Anlieferung über 9 % Feuchtigkeit besitzt, wird der Ölgehalt auf Standardfeuchtigkeit von 9 % umgerechnet (EG-Vorschrift). Dieser Wert ist auf dem Untersuchungsbefund vermerkt.,
 - bei einem Wassergehalt von 6 9 % wird nach dem tatsächlichen Ölgehalt abgerechnet (Originalprobe),
 - Raps unter 6 % Feuchtigkeit wird wie Ware mit 6 % abgerechnet,
 - maßgeblich für die Berechnung des Ölgehaltes und evtl. Trocknungskosten ist der Wassergehalt am Tag der Anlieferung.

40 % Ölgehalt:

- pro + contra 1,5 : 1

d. h., für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) unter 40 % werden dem Erzeuger 1,5 % des ausgehandelten Preises

Für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) über 40 % müssen 1,5 % des ausgehandelten Preises vom Handelspartner aufgeschlagen werden

9 % Wasser:

- unter 9 % 0,5 : 1

d. h., unter 9 % bis 6,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des ausgehandelten Preises vom Handelspartner zugeschlagen werden. Ware über 9 % gilt als nicht getrocknet. Raps mit einem Wassergehalt unter 6,0 % wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6,0 % Feuchtigkeitsgehalt abgerechnet.

2 % Besatz:

2 % 0.5:1- unter 2 ક 1,0:1 über ab 2,0:1

d. h., unter 2 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,50 % des ausgehandelten Preises vom Handelspartner zugeschlagen werden. Über 2 % bis maximal 4 % wird dem Erzeuger für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 1 % des ausgehandelten Preises angelastet. Ware über 4 % Besatz kann zurückgewiesen werden.